

## JP93

### **Besondere Bedingungen für LKW-Jahres-Pauschalpolizzen**

#### **§ 1 Gegenstand der Versicherung**

Gegenstand der Versicherung sind Gütertransporte mittels LKW im Werkverkehr.

Versicherungsschutz besteht nur für Gütertransporte mittels LKW, deren behördliche Kennzeichen in der Polizzae angeführt sind.

#### **§ 2 Versicherungsgrundlage und Umfang der Versicherung**

a) Die Versicherung gilt unter Zugrundelegung der Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 1988), zur Deckungsform "Eingeschränkte Deckung" gemäß § 4 (2).

b) Falls besonders vereinbart, gelten folgende Gefahren eingeschlossen:

Verlust und Beschädigung der versicherten Güter durch Raub sowie - bei allseitig geschlossenen und versperrten Fahrzeugen (gilt auch für Fahrzeuge mit Hamburger Verdeck) - durch Diebstahl des ganzen Fahrzeuges oder durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 10% selbst zu tragen. Bei Schäden durch Raub entfällt der Selbstbehalt.

#### **§ 3 Dauer der Versicherung**

Es gelten die Bestimmungen des § 10 AÖTB 1988.

In teilweiser Abänderung dieser Bedingungen beginnt die Versicherung in dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der unverzüglichen Beförderung auf das Fahrzeug verladen sind.

Die Entladung ist von der Versicherung ausgeschlossen.

#### **§ 4 Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Zur Vermeidung einer Unterversicherung ist als Versicherungssumme der Versicherungshöchstwert festzusetzen, welchen die mit dem betreffenden Fahrzeug auf einmal beförderten Güter erreichen können.

#### **§ 5 Ausgeschlossene Güter**

Ohne besondere schriftliche Vereinbarung sind folgende Güter - auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art lautet - von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, daß er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat;
- b) Güter mit vorherrschendem Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle (gemünzt und ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen, Zeichnungen und Pläne aller Art, Speichergut auf Datenträgern aller Art sowie Musterkollektionen;
- c) leicht entzündbare und explosionsgefährdete Güter, ätzende Chemikalien, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers/Versicherten gemeinsam mit einem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden;
- d) Drogen und Suchtgifte sowie persönliche Effekten;
- e) lebende Tiere.

#### **§ 6 Stilllegung; Austausch von Fahrzeugen**

Für Stillienzeiten von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen wird keine Prämienrückvergütung geleistet. Bei nachgewiesener längerer Dauer wird die Prämie ab Beginn des Stillliegens pro rata temporis rückvergütet. Der Beginn der Stillienzeit ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Falls während der Laufzeit der Polizzae ein Fahrzeug durch ein anderes ersetzt wird, geht der

Versicherungsschutz automatisch auf die Ladung des neu einzuschließenden Fahrzeuges über, wenn dieser Austausch dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

#### § 7 **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Identität der beschädigten Güter, die Höhe des Schadens und den Gesamtwert der Güter, die sich zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes auf dem betreffenden Transportmittel befanden, nachzuweisen.

#### § 8 **Auffüllung der Versicherungssumme**

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer die durch den Schaden verbrauchte Versicherungssumme auf die ursprüngliche Höhe durch Prämiennachzahlung pro rata temporis aufzufüllen.

#### § 9 **Kündigung**

In Ergänzung des § 22 AÖTB 1988 kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat.